

**HRRS-Nummer:** HRRS 2013 Nr. 814

**Bearbeiter:** Karsten Gaede und Christoph Henckel

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2013 Nr. 814, Rn. X

---

**BGH 5 StR 233/13 - Beschluss vom 9. Juli 2013 (BGH)**

**Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 10. Juni 2013 wird auf dessen Kosten zurückgewiesen.

**Gründe**

Die Anhörungsrüge (§ 356a StPO) ist jedenfalls unbegründet. Der Senat hat keine Tatsachen oder Beweisergebnisse 1  
verwertet, zu denen der Angeklagte nicht gehört worden wäre. Der Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör ist  
auch nicht durch seine von ihm behauptete mangelnde Kenntnis von der Antragsschrift des Generalbundesanwalts  
verletzt worden. Der Generalbundesanwalt hat seine Antragsschrift ordnungsgemäß dem Verteidiger des Angeklagten  
zugestellt, der hierzu mit Schriftsatz vom 28. Mai 2013 eine Gegenerklärung abgegeben hat. Eine zusätzliche Mitteilung  
der Antragsschrift an den Angeklagten selbst war nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 3. September 1998 - 4  
StR 93/98, NStZ 1999, 41 mwN; KK-Kuckein, StPO, 6. Aufl., § 349 Rn. 20).